

**Verordnung
der Regierung von Unterfranken
über das Naturschutzgebiet
„Spitalgrund-Oberes Volkachtal“**

Vom 14. Oktober 1985 (Nr. 850-8622.01-29/83)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das Talsystem der oberen Volkach mit Bachlauf, Feucht- und Nässe Zonen in der charakteristischen Ausprägung und in seiner Einbindung in das umgebende Bergland wird als Naturschutzgebiet „Spitalgrund-Oberes Volkachtal“ geschützt.
- (2) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt auch zum Schutz von Teilbereichen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) sowie von Teilbereichen des Europäischen Vogelschutzgebietes.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 41,6 ha und liegt in der Gemarkung Prüßberg, Gemeinde Michelau i. Steigerwald, und im gemeindefreien Gebiet Hundelshausen, Landkreis Schweinfurt.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen 1 und 2), welche Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es:

1. das Talsystem der oberen Volkach mit Bachlauf, Feucht- und Nässezonen in der charakteristischen Ausprägung und in seiner Einbindung in das umgebende Bergland ökologisch wirksam zu erhalten,
2. die Qualität des Gebietes als Lebensraum für die in Tälern des Steigerwald Traufs auftretende typische Tier- und Pflanzenwelt zu sichern,

3. das Gebiet für mehrere in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu schützen,
4. feldökologische Erkundungen dieser Tier- und Pflanzenwelt unter den anthropogen wenig gestörten Ausgangsbedingungen betreiben zu können.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:
1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellausritte oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 3. Gewässer auszuheben, auszuschieben oder zu vertiefen,
 4. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art, z.B. Gehölze, Sumpf-, Ödland-, Wiesen- oder Waldpflanzen, zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszugraben, auszureißen oder mitzunehmen,
 6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 7. das Gelände ganz oder teilweise einzukoppeln,
 8. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 9. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
 10. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 11. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

12. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern, zu baden oder das geschützte Gebiet als Spielgelände zu benutzen,
3. zu lärmeln oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
4. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
2. der Ackerbau, die Grünlandbewirtschaftung und der Streuobstbau jeweils im bisherigen Umfang; verboten bleiben jedoch Dränungen,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer gemäß Nr. 68.2 VwVB8yWG notwendig sind, soweit es sich bei den Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit dem Landratsamt Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Entsorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
6. die feldökologische Arbeit aus wissenschaftlichen Gründen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen,

Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,

8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn:
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3, Art. 7 Absatz 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1985 in Kraft.